AG Kurzfilm

Bundesverband Deutscher Kurzfilm

Ausschuss für Kultur und Medien 15. Wahlperiode

Ausschussdrucksache Nr. 15(21) 75

Dresden, Hamburg.1.10.03

Stellungnahme der AG Kurzfilm zur verschlechterten Situation des Kurzfilms im Entwurf des Filmförderungsgesetzes

Die AG Kurzfilm e.V. wurde im Mai 2002 auf Bestreben des BKM gegründet, um die spezifischen den Kurzfilm betreffenden Interessen im Hinblick auf die Gestzesnovellierung zu vertreten und sich für die längst überfällige Einrichtung einer Koordinationsstelle zur Promotion des deutschen Kurzfilms im Ausland einzusetzen.

Leider können wir keinen der von uns eingebrachten Vorschläge im Gesetzestext wieder finden und müssen feststellen, dass sich entgegen unseren Empfehlungen und den Stellungnahmen weiterer Verbände die Situation des Kurzfilms eindeutig verschlechtert hat.

Der finanzielle Rahmen wird sich verkleinern - § 68 sieht nur 1% der Einnahmen für die Förderung von Kurzfilmen vor. Außerdem wird sich die Zahl der Kurzfilme, die sich für die Referenzförderung qualifizieren, durch die vorgesehene Einschränkung der Kriterien (Wegfall der FBW-Prädikate) eindeutig verringern.

Nach unserer Meinung spiegelt der vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf die Bedeutung des Kurzfilms nur ungenügend wider. Der Kurzfilm spielt nur eine marginale Rolle. In der Stellungnahme des Bundesverbandes vom 23.4.03 wurden Vorschläge unterbreitet, die

geeignet sind, die Situation der Kurzfilmschaffenden im Rahmen der Gesetzesnovellierung zu verbessern und die Position des Kurzfilms zu stärken.

Die Vorschläge zielen grundsätzlich auf eine stärkere Beachtung des deutschen Kurzfilms, der mit einer Jahresproduktion von etwa 1000 Filmen ein wichtiger Bestandteil deutscher Filmkultur ist. Der deutsche Kurzfilm findet auch international große Anerkennung und kann auf eine erfolgreiche Geschichte zurück blicken. Kurzfilme sind in Deutschland populär und gewinnen auf internationalen Festivals, häufiger als deutsche Spielfilme, renommierte Preise. An dieser Stelle sei der Studenten-Oscar 2003 für den Kurzfilm "Die rote Jacke" genannt.

Gerade für die Außenvertretung des deutschen Films spielt der Kurzfilm eine entscheidende Rolle.

Nach unserer Ansicht vergibt die FFG-Novelle die Chance, mit einer Anerkennung des Kurzfilms als eigenständige künstlerische Ausdrucksform UND einer fundierten Nachwuchsförderung in die Zukunft des deutschen Films zu investieren.

Die FFG-Novelle soll eine effektive, zeitgemäße Nachwuchsförderung bieten, um schnell auf neue Tendenzen und Entwicklungen zu reagieren. Das neue Gesetz muss ermöglichen, dass das vorhandene Potential an Kreativität gefördert und entwickelt wird.

Im Interesse der Kurzfilmschaffenden fordert der Bundesverband eine Nachbesserung des Entwurfs:

1. Nachbesserung der Referenzkriterien (§ 41)

Die AG Kurzfilm plädiert für eine Erweiterung der Referenzkriterien. Als Zugang zur Förderung sollen in Zukunft neben den Festivalpreisen und Kurzfilmpreisen auch Festivalnominierungen gelten.

Beispiel: Nominierungen auf fünf nationalen oder internationalen Festivals – entsprechend einer spezifischen für Kurzfilme relevanten Festivalliste, an deren Erarbeitung wir uns gerne beratend beteiligen.

Begründung: Herausragende Filme schwierigerer Kategorien (Dokumentar-, Experimentalund Animationsfilm) werden meistens nicht gebührend ausgezeichnet, erhalten aber auf Grund ihrer Qualität überdurchschnittlich oft Festivaleinladungen. Außerdem erfolgen Festivalnominierungen durch fachkundige Auswahlkommissionen.

Die FSK-Freigabe soll gestrichen werden, da Festivalteilnahmen auch vor der FSK-Freigabe möglich und üblich sind.

Die AG Kurzfilm rät von der unzeitgemäßen 15 Minuten Beschränkung ab, da z.b. beim Deutschen Kurzfilmpreis auch Filme mit einer Länge von über 15 Minuten nominiert werden. Diese würden keine Referenzförderung erhalten können. Vorschlag: 45 Minuten Vorführdauer Begründung: Filme über 15 Minuten haben es ohnehin schwerer, auf Festivals gezeigt zu werden.

Wir schließen uns der AG Dok darin an, dass es nicht ersichtlich ist, weshalb der Deutsche Wirtschaftsfilmpreis ein Referenzkriterium sein soll.

2. Referenzunabhängige Kurzfilmförderung

Da nach dem bisherigen Modell nur bereits erfolgreiche Filmemacher bzw. Produzenten gefördert werden, plädiert die AG Kurzfilm darüber hinaus für eine Erweiterung des FFG um eine referenzunabhängige Projektförderung für die Herstellung von Kurzfilmen. Diese neue Förderart soll für alle Formate / Bildträger zugänglich sein und die Längenbegrenzung analog § 41 bei fünfundvierzig Minuten liegen. Antragsberechtigt sollen der Hersteller oder der Regisseur eines Filmprojekts sein.

3. Förderung des Absatzes (§ 53)

Der Gesetzentwurf schließt bisher die Verleih- und Vertriebsförderung für Kurzfilme aus. Die AG Kurzfilm schlägt vor, in der FFG-Novelle den Verleih und Vertrieb von Kurzfilmen, Verleihstaffeln (5-8 Kurzfilme) und Kurzfilm - Kompilationsprogrammen zu berücksichtigen und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen dafür zu schaffen. Die Förderungshilfen sollen als Zuschuss gewährt werden, um unter anderem für Verleihvorkosten, Werbemaßnahmen und Vermarktungsstrategien eingesetzt werden zu können.

4. Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten (§ 67b und § 68)

Die Kürzung des Förderanteils für Kurzfilme von 2% auf 1% ist nicht akzeptabel. Der Anteil von 2% muss auf jeden Fall beibehalten werden, wünschenswert wäre ein höherer Anteil – etwa 3 % - da im Interesse des deutschen Filmes, der deutschen Filmwirtschaft und der Filmschaffenden die Förderung des Kurzfilms von entscheidender Bedeutung für die Nachwuchsförderung ist und der Kurzfilm als eigenständige künstlerische Ausdrucksform akzeptiert werden muss.

Die Projektförderung für Kurzfilme kann aus diesem immer noch geringen Anteil nicht finanziert werden, dafür soll aus den Fördermitteln nach § 67b ein Betrag in Höhe von 500.000, - Euro bereitgestellt werden.

5. Kopplungsgebot (§ 20)

Wir plädieren für folgende Textänderung:

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorführdauer von höchstens 110 Minuten ist für die Dauer von fünf Jahren ab Erstaufführung mit einem neuen deutschen oder europäischen Kurzfilm zu verbinden, der bisher nicht mit einem Spielfilm gekoppelt war und eine Altersfreigabe mindestens analog zur Altersfreigabe des programmfüllenden Films oder darunter vorweisen kann.

Begründung: Durch die derzeitige Regelung wird die Kinoauswertung eines Kurzfilms ausserhalb der Erfüllung von § 20 (z.b. durch den Kurzfilmverleih der Kurzfilmagentur Hamburg oder Interfilm Berlin) de facto blockiert. Da die Auswertung im Sinne von § 20 zwar den Ankauf, aber nicht die Auswertung stimuliert (die Filme kommen idR. nicht zur

Aufführung!) wäre die oben vorgeschlagene Regelung wünschenswert. Eventuell sollte auch über eine Überprüfung der Einhaltung von § 20 nachgedacht werden, da dem Zuschauer der gekoppelte Kurzfilm in der Regel (aufgrund enger Zeitschienen und langer Werbeblocks) vorenthalten wird.

6. Verwaltungsrat (§ 6)

Als weitere Maßnahme zur Aufwertung des Kurzfilms streben wir einen Sitz im Verwaltungsrat der FFA an, damit die spezifischen Interessen von Kurzfilmherstellern und Verwertern gewahrt und vertreten werden können.

Sylke Gottlebe (Geschäftsführung)

Astrid Kühl kuehl@ag-kurzfilm.de (Vorstand) für den weiterenVorstand und die Mitglieder des Bundesverbandes

AG Kurzfilm e.V. Bundesverband Deutscher Kurzfilm Sylke Gottlebe Alaunstr. 62 D-01099 Dresden Tel: 0351-404 55 75

mobil: 0179-234 00 24 info@ag-kurzfilm.de